

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diöcese.

**Inhalt:** I. Gewährung des Festes S. Valentini Presb. et Mart. sub ritu dupl. min. — II. Ablässe für katholische Gesellen-Vereine. — III. Erklärung der S. Congr. Episc. et Regul. über den Gebrauch des Fahrrades seitens des Clerus. — IV. Einladung zur Sammlung für den Kaiser Franz-Josef-Diegieerungs-Jubiläumfond. — V. Anordnung, betreffend die Verfassung der Volksbewegungs-Tabellen. — VI. Literatur. — VII. Diöcesan-Nachrichten.

### I.

#### Gewährung des Festes S. Valentini Presb. et Mart. sub ritu dupl. min.

Da die Gläubigen unserer Diöcese den heil. Priester und Martyrer Valentin mit besonderem Vertrauen verehren und anrufen, so hat sich das F. B. Ordinariat unterm 20. Februar 1895 an den heil. Apostolischen Stuhl mit dem Ansuchen gewendet, die Feier des Festes St. Valentini Presb. et Mart. sub ritu dupl. min. zu gewähren und die Lectiones II. Nocturni für dieses Fest zu genehmigen.

Das Ansuchen lautete:

SANCTISSIME PATER!

Quum Fideles dioeceseos meae Lavantinae magno devotionis studio prosequantur Sanctum Valentinum Presbyterum et Martyrem, quem ob accepta beneficia veluti peculiarem apud Deum Patronum venerantur, ego humillime infrascriptus Episcopus Lavantinus, Fidelium mihi commissorum votis obsequens enixe supplico, quatenus Sanctitas Vestra benigne concedere dignetur, ut Festum ipsius Sancti Martyris, occurrens die 14. Februarii, amodo in Calendario et Proprio dioeceseo Lavantino evehatur ad ritum Duplicis minoris, atque ut in eodem Festo usurpari valeant Lectiones secundi Nocturni propriae, quae, prout adjacent, ./. a Sanctitate Vestra jam pridem pro dioecesi Tergestina, et nuper sub die 15. Septembris 1890 etiam pro dioecesi Labacensi approbatae sunt.

Ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus . . . .

Marburgi, die 20. Februarii 1895.

Diesem hierämtlichen Ansuchen hat die Sacra Rituum Congregatio unterm 15. März 1895 willfährig entsprochen und wird das diesbezügliche Breve dem Wohllehrwürdigen Clerus hiemit zur Kenntnis gebracht.

LAVANTINA.

Quum Sanctum Valentinum Presbyterum Martyrem permagno pietatis studio Christifideles Dioeceseos Lavantinae prosequantur, ipsorum votis libenter obsecundans Rmus. Dnus. Michael Napotnik Episcopus Lavantinus Ssmum. Dominum Nostrum Leonem Papam XIII. supplex rogavit, ut festum ejusdem sancti Martyris pro Clero totius sibi commissae Dioeceseos a ritu simplici ad Duplicem minorem elevare dignaretur; adhibendo Officium et Missam: „In virtute“ de Communi unius Martyris non Pontificis, praeter Lectiones secundi Nocturni proprias, Clero Dioeceseos Tergestinae recenter concessas. Sacra porro Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter ab eodem Ssmo. Dno. Nostro tributis, benigne annuit pro gratia in omnibus, juxta preces: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 15. Martii 1895.

† CAJ. CARD. ALOISI-MASELLA, Praef.

A. TRIPEPI, Secretarius.

Auf Grund dieser Genehmigung wird das Fest des hl. Valentinus als duplex minus im Directorium für das nächste Jahr auf den 14. Februar angelegt und das Officium im Laufe dieses Jahres dem Wohllehrwürdigen Diöcesanclerus zugemittelt werden.

## II.

### Ablässe für die katholischen Gesellen-Vereine.

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. haben am 19. December 1894 mittelst des apostolischen Breves für Deutschland, Oesterreich und Schweiz auf die Dauer von zehn Jahren sowohl vollkommene als auch unvollkommene Ablässe für die Mitglieder und Wohlthäter der katholischen Gesellen-Vereine zu ertheilen geruht. Das Breve lautet also :

#### LEO PP. XIII.

Ad futuram rei memoriam. Expositum est Nobis piam iuvenum opificum societatem in Coloniensi Dioecesi primum institutam ea incrementa, Deo fautore, suscepisse, ut nunc in universae Germaniae, Austriae et Helvetiae dioecesisbus reperiatur erecta. Societas in sectiones partitur, unaquaeque sectio Sacerdote gaudet Praeside. Nunc vero, cum, sicuti ad Nos admotae praesecerunt preces, tum Coloniensi Antistiti, tum sectionum Praesidibus, tum reliquis Christifidelibus eandem in Societatem adscitis in votis admodum sit, ut tam frugiferum institutum, caelestium munerum, quorum dispensatores Nos voluit Altissimus, largitione augere velimus, Nos votis huiusmodi benigne obsecundandum censuimus. Quare de Omnipotentis Dei misericordia ac BB. Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus et singulis Christifidelibus, qui dictam Societatem in quacumque Germaniae, Austriae et Helvetiae Dioecesi in posterum ingredientur die primo eorum ingressus, si vere poenitentes et confessi Ssmum. Eucharistiae Sacramentum sumpserint, Plenariam, ac tam inscriptis quam pro tempore adscribendis in dictam Societatem Sodalibus, Sacerdotibus Praesidibus, Magistris et Benefactoribus pariter in Germaniae, Austriae et Helvetiae Dioecesisbus existen. si vere quoque poenitentes et confessi ac S. Communionem refecti respectivam Parochialem Ecclesiam, vel respectivae sectionis oratorium die festo Patrocinii S. Josephi et die anniversario foundationis eiusdem Societatis vel Dominica immediate sequenti a primis vespere usque ad occasum solis dierum huiusmodi singulis annis devote visitaverint, et ibi pro Christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione, peccatorum conversione ac S. Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo die praefatorum id egerint, Plenariam similiter omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Insuper dictis fidelibus nunc et pro tempore eandem in Societatem adlectis, aliisque supra recensitis, qui corde saltem contriti qualibet per annum *feria secunda* psalmum „Miserere“ recitaverint, et quoties quodlibet bonum opus vel iuxta Societatis statuta, vel in eius utilitatem et incrementum exercuerint, centum dies de iniunctis eis seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Quas omnes et singulas indulgentias, peccatorum remissiones, ac poenitentiarum relaxationes etiam animabus Christifidelium, quae Deo in charitate coniunctae ab hac luce migraverint per modum suffragii applicari posse largimur. Praesentibus valituris ad Decennium. Volumus autem ut praesentium litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus habeatur fides, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XIX. Decembris MDCCCXCIV. Pontificatus Nostri Anno Decimoseptimo.

PRO DNO. CARD. DE RUGGIERO.

NICOLAUS MARINI sub.

### III.

## Erklärung der S. Congregatio Episcoporum et Regularium über den Gebrauch des Fahrrades seitens des Clerus.

Auf eine diesbezügliche Anfrage des hochwürdigsten Bischofes von Szathmar ertheilte die S. Congregatio Episcoporum et Regularium ddo. 28. September 1894 folgende Antwort:

Haec S. Congregatio Episcoporum et Regularium maturo examini subiecit, quae Amplitudo Tua retulit circa sacerdotes, utentes rota dicta „Velocipede“. Itaque S. eadem Congregatio zelum ac prudentiam Amplitudinis Tuae collaudat atque commendat, nam prohibitio hujusmodi non solum liberat a corporis periculis sacerdotes ipsos, sed scandala avertit a fidelibus et irrisionem ipsorum sacerdotum.

Was zur Beachtung bekannt gegeben wird.

### IV.

## Einladung zur Sammlung milder Beiträge

behufs Bildung eines Kaiser Franz-Josef-Regierungs-Jubiläumsfondes für verwaiste und arme Kinder in Steiermark.

Es naht ein hocherfreuliches patriotisches Fest für die Völker der österr.-ungar. Monarchie, das fünfzigjährige Regierungsjubiläum Sr. k. u. k. Apost. Majestät Franz Josef I., unseres allgeliebten Kaisers und Herrn. Aus diesem Anlasse werden alle Schichten der Bevölkerung ihre Freude, Liebe und Verehrung an den Tag legen durch die Gefühle der Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung, welche so sichtbar über unserem allverehrten Landesfürsten waltet und das angestammte Herrscherhaus, die erlauchte Habsburger-Dynastie, schützt; dieselben werden aber auch nach dem Wunsche Sr. Majestät ihrer Freude Ausdruck geben durch Werke der Mildthätigkeit gegen den Nächsten.

Damit die Erinnerung an dieses hehre Jubiläumsfest fort dauere und auf unsere Nachkommen segenspendend einwirke, hat der hohe steierm. Landtag beschlossen, zum Wohle der verwaisten und armen Kinder Steiermarks entsprechende Anstalten ins Leben zu rufen, welche eine gute Erziehung und hilfreiche Pflege der Kinder bezwecken sollen. Eine gute Kindererziehung ist ja die Grundlage der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt sowohl des Einzelnen als auch der ganzen Gesellschaft; darum wird dieser Beschluß des steierm. Landtages mit Freuden begrüßt, und werden im ganzen Lande zum oberwähnten Zwecke Sammlungen milder Beiträge veranstaltet.

„Welch schöneren Anlaß gäbe es aber, schreibt der hochlöbliche steierm. Landes-Ausschuß in seinem Aufrufe vom 4. März 1895, als durch den Wohlthätigkeitsact aus Anlaß des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers in einer verbesserten Pflege und Erziehung armer Kinder ein Denkmal zu setzen, das den kommenden Geschlechtern zugute kommt und in diesen die Erinnerung an diesen seltenen patriotischen Anlaß wach erhalten wird.

In einer Besserung der Pflege und Erziehung armer Kinder schaffen wir die beste Versicherung gegen die geistige, leibliche und sittliche Noth der heranwachsenden Jugend, welche zu ihrem Fortkommen auf öffentliche Hilfe angewiesen ist.

Ein körperlich, geistig und sittlich gut gerathenes Kind bedeutet Gewinn und Nutzen, ein Kind, dessen Verwahrlosung nicht vorgebeugt wurde, bedeutet Schaden und Verlust für Staat und Gesellschaft, Land und Gemeinde!

Wenn wir daher das Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers dadurch feiern, daß wir gewiß in Uebereinstimmung mit den Intentionen unseres erhabenen Monarchen den armen Kindern des Landes die so nothwendige Hilfe bringen, so verschaffen wir dadurch nicht nur einem allgemeinen und dringenden Bedürfnisse Befriedigung, sondern wir erfüllen damit eine Pflicht gegenüber dem Volke und dem Staate, denn des Volkes und des Staates Zukunft liegt in unserer Jugend“.

Der Wohllehrwürdige Seelsorgececerus wird daher auf das Angelegentlichste eingeladen zu diesem edlen Werke seinerseits kräftigst mitzuwirken, auf den Fortgang der Sammlungen fördernden Einfluß zu nehmen und den Wohlthätigkeitsinn der Bevölkerung im Sinne dieses Aufrufes anzuregen.

Zu diesem Behufe wird angeordnet, in den Jahren 1895 bis incl. 1897 alljährlich am heiligen Schutzengelafeste über die gute Kindererziehung zu predigen, die Wohlthaten derselben zu erklären und die nachtheiligen Folgen einer schlechten Kindererziehung auseinanderzusetzen, als auch die Dankbarkeit in den Herzen der Kinder anzuregen für die besondere Gnade, welche ihnen durch die hilfreiche Pflege und gute Erziehung von Seite der Eltern zu Theil geworden ist. Wie bedauernswerth sind dagegen jene Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, für dieselben in ihrer Kindheit entsprechend zu sorgen und ihnen die erforderliche Erziehung zu Theil werden zu lassen; deshalb ist es auch ein vorzügliches Werk der Nächstenliebe, wenn andere Menschen diese Sorge übernehmen und hilfreiche Hand dazu bieten, damit die armen und verlassenen Kinder gepflegt und gut erzogen werden, es ist dieses ein wahrer Engelsdienst, und die heiligen Schutzengel der Kinder werden solchen Wohlthätern ihre Dienste nicht unbelohnt lassen, ja der göttliche Kinderfreund Jesus Christus selbst wird sie in diesem und jenem Leben reichlichst belohnen, denn er spricht ja: „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan!“ (Matth. 25, 40.)

Am Schutzengelafeste oder an einem der nächsten Sonntage ist dann ein vorher verkündeter Opfergang abzuhalten, und die eingegangenen milden Gaben sind im Wege der F. B. Decanalämter an die F. B. Ordinariats-Kanzlei abzuführen.

## V.

### Anordnung

betreffend die Verfassung der Volksbewegungs-Tabellen nebst Anleitung für die Matrikenämter.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat dto. 4. März 1895 Nr. 5122 über Auftrag des hohen k. k. Ministeriums des Innern dto. 8. Februar 1895 Z 18632 betreffend die Verfassung der neuen Volksbewegungs-Tabellen Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Mehrfache Mängel, die bei der Bearbeitung der bisherigen Ausweise über die Bewegung der Bevölkerung einerseits und der Nachweisungen über die Todesarten andererseits zu Tage getreten sind, haben die k. k. statistische Central-Commission veranlaßt, eine Reform der Berichterstattung über die Volksbewegung in Antrag zu bringen, durch welche alle zu statistischen Arbeiten nicht berufenen Organe von der Ausarbeitung ziffermäßiger Nachweisungen enthoben und lediglich mit der bedeutend weniger Mühe verursachenden und einfacheren Verfassung thatsächlicher Nachweisungen und Constatierungen betraut bleiben sollen.

In Berücksichtigung der großen Bedeutung, welche der Gewinnung möglichst vertrauenswürdiger statistischer Erhebungen über die Volksbewegungs- und Mortalitätsverhältnisse im Allgemeinen und insbesondere für die Bedürfnisse der Sanitätsverwaltung zukommt, sowie mit Rücksicht auf die nach dem neuen System der Berichterstattung für die Matrikenführer eintretende Erleichterung der Mühewaltung hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 8. Februar 1895, Zahl 18632 ex 1894 bestimmt gefunden, anzuordnen, daß die Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesursachen in Zukunft und zwar zum ersten Male schon für das Jahr 1895 gleichzeitig, nämlich stets nach vierteljährigen Zeiträumen innerhalb der festgesetzten Termine und unter nachstehenden Modalitäten stattzufinden hat.

Die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger werden nicht mehr, wie bisher, über die Eheschließungen, Geburten, Legitimationen und Todesfälle statistische Zahlentabellen, in welchen die bezüglichen Daten ziffermäßig eingetragen sind, vorzulegen, sondern nur mehr fortlaufend geführte Auszüge aus den Matrikenbüchern zu liefern haben, wodurch unter der Voraussetzung einer mit der Eintragung gleichzeitigen Vormerkung der in den neuen Formularen geforderten Angaben die von den gedachten Matrikenführern zu leistende Arbeit nicht bloß in gleichmäßiger Weise auf das ganze Jahr vertheilt, sondern auch gegenüber den heutigen Anforderungen vermindert und erheblich vereinfacht wird.

Diese Nachweisungen sind für jede dem Matrikenführer zugewiesene Gemeinde beziehungsweise für zugewiesene Theile verschiedener Gemeinden gesondert und genau nach der Instruction zu verfassen und vierteljährig gesammelt bis zum vorgeschriebenen Termine an die politische Behörde I. Instanz einzusenden.“

Hievon werden die Wohllehrwürdigen F. B. Pfarrämter mit Hinweis auf das hierämliche Circulare vom 13. März 1895 Nr. 746 hiemit nochmals verständiget und beauftragt, die neuen Matriken-Auszüge nach Inhalt der nachstehenden Anleitung, welche nebst den erforderlichen Druckorten ihnen durch die zuständige politische Behörde zugefertigt worden ist, zu verfassen und rechtzeitig in Vorlage zu bringen.

## **Anleitung**

### **für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern.**

§ 1. Die durch den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1851, Z. 4072/103, eingeführten und durch eine Reihe späterer Erlässe des Näheren geregelten statistischen Nachweisungen über Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle und Legitimationen durch nachfolgende Eheschließungen werden vom 1. Jänner 1895 ab aufgehoben und treten an deren Stelle Auszüge aus den Matrikenbüchern in Listenform, für deren Anfertigung und Einsendung die nachstehenden Bestimmungen gelten. — Die Mustereintragungen in den nachstehend abgedruckten Formularien sind dazu bestimmt, das Verständnis und die richtige Ausfüllung derselben zu erleichtern, weshalb auf dieselben besonders aufmerksam gemacht wird.

§ 2. Die Eheschließungen werden in der Liste Formular A, die Geborenen in der Liste Formular B, die durch nachfolgende Eheschließung Legitimierten in der Liste Formular C und die Gestorbenen in der Liste Formular D verzeichnet. Für jede einzelne zum Sprengel der Matrikenstelle gehörige Ortsgemeinde, sowie für jeden zum Sprengel der Matrikenstelle gehörigen Theil solcher Ortsgemeinden, deren Gebiet mehreren Matrikenstellen desselben Bekenntnisses zugewiesen ist, sind gesonderte Listen anzulegen. Hievon sind bloß die Nachweisungen solcher Matrikenstellen ausgenommen, welche die Matrikenbücher für in der Diaspora lebende Religionsangehörige führen; hinsichtlich dieser genügt es, die Nachweisung für jeden politischen Bezirk, welchen diese Matrikenfälle betreffen, im Ganzen zu liefern.

Die Einsendung der Listen an die zuständige politische Behörde I. Instanz erfolgt quartalsweise unter Benützung des Umschlagbogens Formular E (vergl. §§ 27—29).

Hinsichtlich der Ausfüllung der Listen und Umschlagbogen sind die nachstehenden Bestimmungen genau zu befolgen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 3. Auf jeder Liste sowie auf dem Umschlagbogen ist in der Ecke links oben der Name und kirchliche Charakter der Matrikenstelle, das Bekenntnis, welchem dieselbe angehört, die Ortsgemeinde, in welcher dieselbe ihren Sitz hat, sowie der politische Bezirk anzugeben, in welchem die Matrikenstelle gelegen ist; in der Ecke rechts oben die Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt, sowie der politische Bezirk, in welchem diese Ortsgemeinde gelegen ist.

§ 4. In die Listen sind, abgesehen von den Legitimationen durch nachfolgende Eheschließung, nur jene, aber auch alle jene Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen einzutragen, für welche in den betreffenden Matrikenbüchern die Eintragung mit einer laufenden Zahl (numerus currens) zu erfolgen hat.

Die im Wege der Delegation vorgenommenen Trauungen sind von jener Matrikenstelle in die Listen aufzunehmen, in deren Sprengel die Eheschließung durch den delegierten Seelsorger stattgefunden hat.

In jenen Fällen jedoch, in welchen die Ehe vor der politischen Bezirksbehörde nach Art. II. § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, geschlossen und diese Eheschließung gemäß § 23 der Vollzugsverordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, auch von den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute oder von einem derselben unter fortlaufender Zahl in das von ihnen geführte Trauungsbuch eingetragen wurde, ist zur Vermeidung von Doppelzählungen die geschlossene Ehe nur in die von der politischen Bezirksbehörde, welche die Eheschließung vorgenommen hat, auszufertigende Liste (nach Formular A) aufzunehmen.

§ 5. Die Eintragungen sämtlicher Listen sind mit laufenden Nummern zweifacher Art zu versehen: In die erste Spalte jeder Liste ist die laufende Nummer der zu erstattenden Nachweisung einzutragen.

Diese Nummern beginnen bei der ersten Eintragung jedes Jahres mit 1 und sind das ganze Jahr hindurch ununterbrochen fortzusetzen, so daß innerhalb der Nachweisungen für dasselbe Jahr die erste Nummer des nachfolgenden Quartales unmittelbar an die letzte des vorhergehenden sich anschließen muß. Da, abgesehen von der im § 2 erwähnten Ausnahme, für jede zur Matrifenstelle gehörige Ortsgemeinde, beziehungsweise für jeden Theil solcher Ortsgemeinden, deren Gebiet mehreren Matrifenstellen desselben Bekenntnisses angehört, gesonderte Listen anzulegen sind, so müssen dieselben in Spalte 1 für jede dieser Gemeinden, beziehungsweise für jeden dieser Gemeintheile auch eine eigene fortlaufende Numerierung erhalten.

§ 6. In die zweite Spalte der Liste ist die laufende Nummer einzutragen, unter welcher die betreffende Eintragung in das Matrifenbuch erfolgt ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe mit der laufenden Nummer in der ersten Spalte übereinstimmt oder nicht.

§ 7. Die Eintragung in die Listen hat von Fall für Fall sofort nach der Eintragung in die Matrifenbücher zu erfolgen. Dies ist schon aus dem Grunde unbedingt nothwendig, weil in die Listen mancherlei Nachweisungen aufzunehmen sind, welche nicht einen Gegenstand der Eintragung in die Matrifenbücher bilden, von dem Matrifenführer aber aus den in jedem Falle vorliegenden Documenten leicht entnommen oder doch durch Befragung der betheiligten Personen ohne Schwierigkeit ermittelt werden können. So wird z. B. der bei jeder Geburt nachzuweisende Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern aus dem beizubringenden Trauungsscheine derselben zu entnehmen sein u.

§ 8. Die Absendung der Listen und des Umschlagbogens an die zuständige politische Behörde I. Instanz hat 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartales, also am 15. April, am 15. Juli, am 15. October und am 15. Jänner zu erfolgen. Diese Frist von 14 Tagen wird in der Regel genügen, um alle in das abgelaufene Quartal, welches am Kopfe jeder Liste zu bezeichnen ist, gehörigen Fälle in die Nachweisung für dasselbe aufnehmen zu können. Es dürfen demnach in jeder Liste bloß solche Fälle angeführt werden, welche in dem am Kopfe derselben bezeichneten Quartale wirklich vorgekommen sind, wobei bemerkt wird, daß nicht etwa der Zeitpunkt der Taufe oder des Begräbnisses, sondern der Zeitpunkt der Geburt, beziehungsweise des eingetretenen Todes für die Aufnahme in die Nachweisung maßgebend ist. Sollten nach Absendung der Ausweise noch Fälle angemeldet werden, welche dem vergangenen Quartale angehören, so sind dieselben separat am Schlusse der Liste für das laufende Quartal unter Beifügung der laufenden Nummer anzuführen und ausdrücklich als Nachträge zu bezeichnen.

§ 9. Sämmtliche Eintragungen haben mit guter schwarzer Tinte, deutlich lesbar und zwar die Zahlenangaben durch Ziffern, alle anderen Angaben durch vollständig ausgeschriebene Worte zu erfolgen.

§ 10. Für jeden Standesfall ist die Ortschaft anzugeben, in welcher derselbe eingetreten ist (Spalte 5 der Formulare A, B und D und Spalte 9 des Formulars C). Gehört die Ortschaft zu der Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt und welche daher in der Ecke rechts oben der ersten Seite derselben angegeben ist, so bedarf es keines weiteren Zusatzes, im anderen Falle ist auch die Ortsgemeinde anzuführen, zu welcher dieselbe gehört, und der politische Bezirk, in welchem sie gelegen ist. Bei den Ortsangaben in anderen Spalten ist die Ortsgemeinde anzugeben und bei Gemeinden, welche in einem anderen politischen Bezirke gelegen sind als die Matrifenstelle, auch der politische Bezirk, bei eventuell im Auslande gelegenen Orten der Staat. Altersangaben erfolgen, so weit das irgend zu ermitteln ist, immer durch Anführung des Tages, Monates und Jahres der Geburt der betreffenden Personen, eben so genau sind die sonstigen Zeitangaben (z. B. der erfolgten Eheschließung, Spalte 14 des Formulars B und Spalte 9 des Formulars D) zu machen.

§ 11. Besondere Sorgfalt ist auf die Berufsangaben zu verwenden, und ist bei jeder Eintragung des Berufes, d. i. jener Stellung oder Beschäftigung, aus welcher die betreffende Person ihren Lebensunterhalt bezieht, auch anzuführen, ob dieselbe selbständig ist oder in irgend einer untergeordneten Weise dem Berufe angehört. Es genügt nicht einzutragen: „Schneider,“ sondern ist beizufügen, ob „Meister“ oder „Gehilfe“. Es genügt nicht einzutragen „Landmann“, sondern ist einzutragen entweder „Bauer“ oder „Bauernknecht“, „Bauernmagd“ u. dgl.

§ 12. Sollte die Ausfüllung der einen oder der anderen Spalte unmöglich sein (z. B. bei verstorbenen, unbekanntem Personen), so ist die Ursache der unterlassenen Ausfüllung in der Anmerkungs-spalte anzugeben.

## II. Besondere Bestimmungen.

### a) bezüglich der Eheschließungen.

§ 13. Die Confession ist stets ganz genau zu bezeichnen. Die Angabe „katholisch“ würde z. B. nicht genügen, sondern es ist anzugeben, ob die betreffende Person römisch-katholisch, griechisch-katholisch, armenisch-katholisch oder altkatholisch ist. Ebenso ist bei Angehörigen der evangelischen Kirche genau anzugeben, ob evangelisch Augsburger Confession oder evangelisch Helvetischer Confession u.

§ 14. Bei solchen Brautleuten, welche eine eigene Berufs- oder Erwerbsthätigkeit nicht ausüben und auch nicht dem bisherigen Familienoberhaupte in seiner Berufsthätigkeit regelmäßig beistanden, ist dieser Umstand an Stelle der Berufsbenennung mit den Worten „ohne Beruf“ besonders anzugeben.

### b) bezüglich der Geborenen.

§ 15. In die Nachweisung, Formular *B*, über die Geborenen, sind sämtliche Geborenen ohne Unterschied, ob lebend oder todt geboren, aufzunehmen, und mit einer eigenen laufenden Nummer zu versehen. Bei Mehrgeburten ist demnach für jedes einzelne Kind eine eigene Zeile auszufüllen und sind die betreffenden Eintragungen in Spalte 1 durch eine Klammer mit einander zu verbinden, worauf zur deutlichen Ersichtlichmachung dieser Fälle besonders zu achten ist.

§ 16. Bei aufgefundenen neugeborenen Kindern ist in Spalte 3 und 4 anstatt des Zeitpunktes der Geburt jener der Auffindung und in Spalte 15 das Wort „Findling“ einzutragen.

§ 17. Als todtgeboren sind nur jene, aber auch alle jene Kinder einzutragen, welche vor der Geburt gestorben sind.

§ 18. Die Spalten 12 und 14 sind bei unehelich Geborenen mit einem Querstrich zu versehen.

§ 19. Ist die Geburt in einer Gebärd- oder Findelanstalt, in einem Krankenhause oder aber auf einem Schiffe auf hoher See erfolgt, so ist dies in Spalte 15 besonders anzumerken.

### c) bezüglich der Legitimationen.

§ 20. Das Formular *C* ist in jedem einzelnen Falle gelegentlich der Anmerkung der erfolgten Legitimation in der Tauf-, beziehungsweise Geburtsmatrike auszufüllen und sind die erforderlichen Eintragungen zum Theile aus dem Inhalte dieser Matrike, zum Theile aus der Nachweisung über jene Eheschließungen zu entnehmen, durch welche die Legitimation erfolgt ist.

### d) bezüglich der Gestorbenen.

§ 21. Todtgeborene Kinder sind, da in der Liste Formular *B* enthalten, in die Nachweisung Formular *D* über die Gestorbenen nicht aufzunehmen.

§ 22. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist anstatt des eigenen Berufes jener des Vaters, bei unehelich Geborenen jener der Mutter einzutragen und ist daher der Berufsangabe das Wort „Vater:“, beziehungsweise „Mutter:“ mit einem Doppelpunkt vorzusetzen.

§ 23. Bei aufgefundenen Leichen ist in Spalte 3 und 4 anstatt des Zeitpunktes des eingetretenen Todes jener der Auffindung anzugeben und sind überdies in Spalte 19 die Worte „aufgefundene Leiche“ einzutragen.

§ 24. Als ortsfremd sind in Spalte 15 diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in der Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt, keine regelmäßige Wohnung hatten, sondern sich in der Ortsgemeinde aus vorübergehendem Anlasse bloß zeitweilig aufgehalten haben.

§ 25. Die Todesursache ist nach Maßgabe des Todtenbeschauzettels in die Liste einzutragen und ist in Spalte 17 beizufügen, ob dieselbe ärztlich beglaubigt ist oder nicht.

Die Rubrik 18 „Zugehörige Nummer des Mortalitätschemas“ ist unausgefüllt zu lassen, da die betreffende Nummer vom Bezirksarzte einzusehen ist.

§ 26. Ist die betreffende Person in einem Kranken-, Irren- oder Gebärdhause, oder in einer ähnlichen Anstalt, oder aber auf einem Schiffe auf hoher See verstorben, so ist dies in Spalte 19 besonders anzumerken.

### III. Ausfüllung des Umschlagbogens, Formular *E*, und Einsendung der Nachweisung an die vorgelegte politische Behörde.

§ 27. Auf Grund der Listen *A* bis *D* werden, nach erfolgtem Abschlusse derselben, die im Folgenden aufgeführten Eintragungen in den Umschlagbogen Formular *E* gemacht, dessen Kopf vorerst in der gleichen Weise wie jener der Listen auszufüllen ist (vergl. § 3.) Matrikenstellen, deren Sprengel in das Gebiet mehrerer politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften und Städte mit eigenem Statut) übergreift, haben für jede einzelne derselben einen Umschlagbogen, Formular *E*, auszufüllen.

Der Bezirksarzt, welcher die Rubrik 18 der Liste der Gestorbenen ausfüllt, hat auch die Nachweisungen auf dem Umschlagbogen durch das Verzeichniß zu ergänzen, wie oft jede Nummer des Mortalitätschemas in den zuliegenden Listen der Verstorbenen (Formular *D*) vertreten ist. Die beizufügende Summe dieser Zahlenangaben muß mit jener der Gesamtzahl der Gestorbenen genau übereinstimmen.

§ 28. Mit Ausnahme der im § 2 erwähnten Ausweise über die in der Diaspora lebenden Conversionsangehörigen sind die zu jeder Matrikenstelle gehörigen Ortsgemeinden, beziehungsweise Gemeindetheile, wofern sie in dem Gebiete jener politischen Behörde I. Instanz gelegen sind, für welche der Umschlagbogen Formular *E* angefertigt wird, in alphabetischer Reihenfolge in die zweite Spalte desselben einzutragen und in der ersten Spalte dieses Bogens mit laufenden Nummern zu bezeichnen, welche zugleich in der Ecke rechts oben der ersten Seite jedes der Formulare *A* bis *D* anzumerken sind. Die Gemeindetheile solcher Gemeinden, die in dem Sprengel mehr als einer Matrikenstelle gleichen Bekenntnisses gelegen sind, sind nur mit dem Namen der Ortsgemeinde zu bezeichnen, zu welcher sie gehören, aber die Bezeichnung „Theil“ dazuzufügen. Es empfiehlt sich, die Spalten 1 und 2 des Umschlagbogens in Voraus, und zwar auf einer größeren Anzahl von Exemplaren auf einmal auszufüllen, beziehungsweise für solche Matrikenstellen, zu deren Sprengel eine größere Anzahl von Gemeinden gehört, mit dem entsprechenden Bordruck zu versehen.

§ 29. Zu jeder einzelnen in Spalte 2 des Formulars *E* angeführten Gemeinde, beziehungsweise zu jedem Gemeindetheile ist nach Maßgabe der letzten laufenden Nummer der Formulare *A* bis *D* die Anzahl der im Quartale verzeichneten Eheschließungen, Geborenen, Legitimationen und Gestorbenen einzutragen, wobei jedoch die Nachträge (Nr. 8, am Schluß) demjenigen Quartale zuzuzählen sind, in welchem sie sich zugetragen haben; außerdem ist in Spalte 5 die Zahl der Todtgeborenen anzugeben, welche aus dem Formular *A* und in Spalte 8 die Zahl der gestorbenen Ortsfremden, welche aus dem Formular *D* auszuführen sind. Sollte in einer Gemeinde, oder einem zur Matrikenstelle gehörigen Gemeindetheile während des Quartales die eine oder andere Art von Standesfällen nicht vorgekommen sein, so entfällt die Einsendung der diesbezüglichen Liste und ist an Stelle der Zahl ein Querstrich in die betreffende Spalte des Formulars *E* einzutragen. Am Schluß ist die Summe für die Spalten 3 bis 8 des Umschlagbogens Formular *E* zu ziehen. Sollte während des Quartals gar kein Standesfall vorgekommen sein, so ist ein Exemplar des Formulars *E*, welches in sämmtlichen Spalten Querstriche enthält, als Fehlanzeige einzusenden.

§ 30. In jeden Umschlagbogen werden die Listen Formulare *A* bis *D* nach der durch die laufende Nummer der Gemeinden, beziehungsweise Gemeindetheile gegebenen Reihenfolge in der Weise eingelegt, daß für jede Gemeinde, beziehungsweise jeden Gemeindetheil, die Listen gleicher Art beisammen liegen.

§ 31. Die Abienung der so adjustierten Listen sammt Umschlagbogen an die zuständigen politischen Behörden I. Instanz hat pünktlich, und zwar:

für das I. Quartal am 15. April,  
" " II. " " 15. Juli,  
" " III. " " 15. October und  
" " IV. " " 15. Jänner

zu erfolgen und sind die Matrikenstellen verpflichtet, etwaige Bemängelungen falsch oder lückenhaft ausgefüllter Nachweisungen postwendend zu erledigen.

§ 32. Bei der Vorlage der Nachweisungen ist nachzusehen, ob der Vorrath an Formulare für das nächste Quartal ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Bedarf auf einem separaten Blatte, welches in den Umschlagbogen obenauf eingelegt wird, rechtzeitig anzumelden.



Verordnungen, 1874  
Gesetz über die Eintragung der  
Geburten, Heiraten und Tode

### Formulare zur Eintragung der Geburten, Heiraten und Tode

Verordnungen, 1874  
Gesetz über die Eintragung der  
Geburten, Heiraten und Tode

## Formulare:

- A. Liste der Eheschließungen.
- B. Liste der Geborenen.
- C. Liste der Legitimierten.
- D. Liste der Gestorbenen.
- E. Umschlagbogen für die Matrikenstelle.

**Formular A.**

Name und Sitz der Matronenfelle:  
röm.-kath. Pfarramt in Göttern.  
Politischer Bezirk: Gimmenden.

Sitze der Ehegeschickungen  
für das I. Quartal des Jahres 1895.

Ortsgemeinde, für welche die Nach-  
weisung erfolgt: Göttern.  
Politischer Bezirk: Gimmenden.

1	2	Zeit der Ehe- schließung		5	Per Bräutigam ist					Die Braut ist					18		
		3	4		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		16	17
der Nachweisung	des Trauungs- buches	Tag	Monat	Ortschaft, wo die Ehe- schließung erfolgt ist	ledig, verwitwet, getrennt	geboren am (Tag, Jahr)	geboren in (Geburtsgemeinde und politischer Bezirk)	dem Berufszweige nach	der Berufsstellung nach	der Confession nach	ledig, verwitwet, getrennt	geboren am (Tag, Jahr)	geboren in (Geburtsgemeinde und politischer Bezirk)	dem Berufszweige nach	der Berufsstellung nach	der Confession nach	Anmerkung
1	2																
1	1	2.	Gött.	Göttern	ledig	5./6. 1860	Stehl, Gimmenden	Gastwirth	selbstständig	röm.- kath.	ledig	21./11. 1870	Göttern	Randwirth- schaft	Magd	evang.- luth.	
2	2	9.	Gött.	Göttern	ver- heirathet	12./4. 1853	Sinz	Lehrer		röm.- kath.	ledig	27./8. 1858	Steinfeld St. Bist.	Mäherin	selbstständig	röm.- kath.	
3	3	9.	Gött.	Göttern	ledig	14./7. 1869	Gölan, Gimmenden	S. f. Dorfwart		röm.- kath.	ledig	1./12. 1871	Göttern	ohne Beruf		röm.- kath.	
4	4	14.	Gött.	Göttern	ledig	2./8. 1864	Preßburg Ungarn	Eisenhändler	Randwirths- gehilfe	röm.- kath.	ledig	4./3. 1866	Illand, Baden	Kellnerin		röm.- kath. *)	
5	5	14.	Gött.	Göttern	ledig	18./4. 1870	Göttern	Randwirths- nachricht		evang.- luth.	ledig	2./11. 1860	Göttern	Bäuerin		röm.- kath.	
6	6																

\*) Die Trauung wurde über Delegation des Pfarrers zu Baden vollzogen.

**Formular B.**

Name und Sitz der Matrifenselle:

Evang. Pfarramt A.-G. Gosiern.

Politifcher Bezirk: Gmunden.

**Liste der Geborenen**

für das I. Quartal des Jahres 1895.

Ortsgemeinde, für welche die Nachweigung erfolgt: Sifl.

Politifcher Bezirk: Gmunden.

1	2	Wann geboren		5	6	7	8	Berufsweig		10	11	Geburtsjahr und Tag		14	15
		Tag	Monat					des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter	Berufsstellung			des Vaters	der Mutter		
1	3	2.	Zänner	Sifl	männlich	ehelich	lebend	Gemischtwaarenhändl.	Zuhaber	ja	5./6. 1860	4./11. 1865	21./8. 1885		
2	6	28.	Zänner	Kaltenbach	weiblich	unehelich	lebend	Dienftmagd	—	nein	—	7./12. 1871	—		
3	7	3.	Februar	Sifl	männlich	ehelich	totd	Papierfabrik	Buchhalter	ja	14./4. 1850	27./8. 1856	2./4. 1880		
4	8	3.	Februar	Sifl	weiblich	ehelich	lebend	Papierfabrik	Buchhalter	ja	14./3. 1850	27./8. 1856	2./4. 1880		
5	11	5.	Februar	Gries	weiblich	ehelich	totd	Landwirthschaft	Pächter	nein	6./6. 1856	4./4. 1862	3./4. 1881		
6	12	5.	Februar	Sifl	männlich	—	lebend	—	—	—	—	—	—	Kindling	
7	14	28.	December	Sifl	männlich	ehelich	lebend	—	Bindermeister	nein	6./8. 1858	21./4. 1864	29./7. 1885		

Nachtrag:

**Formular C.**

Name und Sitz der Matrikenstelle:  
röm.-kath. Pfarramt Goisern.

Politischer Bezirk: Gmunden.

**Liste der durch nach-**  
**Legiti-**  
**für das I. Quartal**

Laufende Nr.		Zeit der Eheschließung		Geburts-			Geschlecht	Ortschaft, Gemeinde und politischer Bezirk, woselbst der Vater des legitimierten Kindes wohnt
der Nachweisung	des Geburtsbuches	Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr	ob männlich oder weiblich	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	43	5.	Januar	21.	October	1892	männlich	Goisern
2	57	6.	"	7.	Juni	1890	weiblich	Schl
3	21	21.	"	4.	Februar	1888	männlich	Ebensee
4	48	21.	"	28.	August	1881	weiblich	
5	49	29.	"	1.	Mai	1889	männlich	Goisern

**Formular D.**

Name und Sitz der Matrikenstelle:  
röm.-kath. Pfarramt Goisern.

Politischer Bezirk Gmunden.

**Liste der**  
**für das I. Quartal**

Laufende Nr.		Wann gestorben		Ortschaft, wo der Sterbefall erfolgt ist	Ob männlich oder weiblich	Ob ledig verheiratet verwitwet oder geschieden	Bei Kindern unter 6 Jahren: ob ehelich oder unehelich	Bei Verheirateten: Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr)
der Nachweisung	des Geburtsbuches	Tag	Monat					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1	2.	Januar	Goisern	männlich	verheiratet	—	4. October 1865
2	2	5.	"	Rußbach	weiblich	ledig	unehelich	—
3	3	8.	"	Wildpfad	weiblich	Witwe	—	—
4	4	9.	"	Goisern	männlich	?	—	?
5	6	9.	"	Goisern	männlich	verheiratet	—	21. Sept. 1873

**folgende Eheschließung**  
**mierten**  
**des Jahres 1895.**

Ortsgemeinde, in welcher die Geburt  
 nachgewiesen wurde: **Goisern.**  
 Politischer Bezirk: **Gmunden.**

Berufs-zweig	Berufs-stellung	Berufs-zweig	Berufs-stellung	Anmerkung
des Vaters zur Zeit der Eheschließung		der Mutter zur Zeit der Geburt des legitimierten Kindes		
10	11	12	13	
Schuhmacher	Gehilfe	Wäscherin		—
f. f. Forstwart		ohne Beruf		—
} Dampfschiffahrt	Steuermann	Tabaktrafikanin		—
	Bauer	Landwirthschaft	Magd	—

**Gestorbenen**  
**des Jahres 1895**

Ortsgemeinde, in welcher die Nach-  
 weisung erfolgt: **Goisern.**  
 Politischer Bezirk: **Gmunden.**

Berufs-zweig	Berufs-stellung	Geburts-tag und Jahr	Vollendetes Lebens-jahr	Geburts-gemeinde und politischer Bezirk	Ob der Verstorbene an dem Sterbeorte ortsfremd war	Todes-urjache	Ob dieselbe ärztlich beglaubigt	Zugehörige Nummer des Mortalitäts-schemas (vom Bez.-ärzte auszufüllen)	Anmerkung
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Civilingenieur		27. Nov. 1830	64	Chemnitz Sachsen	fremd	Lungen-entzündg.	ja		
Mutter: Dienstmagd		24. Oct. 1892	2	Goisern	einh.	Gehirn-entzündg.	nein		
Pfründnerin		18. März 1841	53	Budweis Bez. Budweis	einh.	Typhus	ja		im Kran-kenhause
? ?		ungefähr 1853	41	?	?	Schufs-wunde	ja		aufgefund. Leiche
Bauer		17. Febr. 1850	43	St. Agatha Gmunden	einh.	Magen-geschwür	ja		

**Formular E.**

Name und Sitz der Matrikenstelle:  
röm.-kath. Pfarramt . . . . .

Politischer Bezirk, für welchen die  
Nachweisung erfolgt: Gmunden.

Politischer Bezirk: Gmunden.

**Umschlagbogen der Matrikenstelle.**

Bewegung der Bevölkerung im I. Quartale des Jahres 1895.

Laufende Nummer	Ortsgemeinden, für welche die Nachweisung erfolgt	Z a h l d e r						Anmerkung
		Ehe- schließungen	Geborenen		Legitimierten	Verstorbenen		
			im Ganzen	darunter todt geboren		im Ganzen	darunter Ortsfremde	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Mauthern . . . . .	8	16	3	2	15	2	—
2	Rothleiten . . . . .	7	12	2	—	8	—	—
3	Wurzbach (Theil) . .	4	8	—	1	3	—	—
	Zusammen . .	19	36	5	3	26	2	

## VI.

### Anempfehlung der Lesebücher des katholischen Schulvereines.

Die Centralleitung des katholischen Schulvereines für Oesterreich, Wien, I., Stefansplatz Nr. 6 hat sich unter dem 23. Februar 1895 anher gewendet, und unter gleichzeitiger Einsendung der ersten vier Theile eines Lesebuches für katholische Privatschulen, versehen mit der Approbation des hohen k. k. Ministeriums für C. u. U. um deren Prüfung und Anempfehlung ange sucht. Nach einer eingehenden Durchsicht dieser Lehrbücher können dieselben unter lobender Anerkennung für den Privatunterricht auf das beste empfohlen werden. Der fünfte Theil des Lesebuches befindet sich im Druck und dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach schon im nächsten Schuljahre in Verwendung genommen werden können.

## VII.

### Diöcesan-Nachrichten.

**Investiert** wurden: Herr Johann Tomanič, Kaplan in Zaring, auf die Pfarre St. Urban bei Pettau und Herr Josef Dekorti, Kaplan in Sachsenfeld, auf die Pfarre zur hl. Elisabeth in Laufen.

**Wiederangestellt** wurden als Kapläne die Herren Provisoren: Bartholomäus Stabuc in St. Urban bei Pettau und Josef Gunder in Sachsenfeld.

**Uebersetzt** wurden die Herren Kapläne: Matthäus Meznarič nach Zaring und Josef Janžekovič nach St. Ruprecht in Windischbüchel.

**In den dauernden Ruhestand** ist getreten Herr Franz Walter, Pfarrer in Reichenburg.

**In den zeitlichen Defizientenstand** ist krankheits halber getreten Herr Anton Strakl, Kaplan in St. Ruprecht in W.-B.

**Gestorben** sind: Titl. Herr Franz Ferencak, F. B. geistlicher Rath, pensionierter Stadtpfarrer und emeritierter Dechant in Rann, am 28. März im 75. und Herr Johann Antolič, pensionierter Pfarrer von Maria Neustift bei Pettau, am 20. April im 73. Lebensjahre.

### F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 25. April 1895.

† Michael,  
Fürstbischof.

